

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 16.07.2015
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0188/15

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	04.08.2015	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	02.09.2015	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	16.09.2015	öffentlich
Stadtrat	08.10.2015	öffentlich

Thema: Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und einmaliger Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II; Stichtag 30.06.2015

Das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit informiert halbjährlich über die Aufwendungen und Erträge, die der Landeshauptstadt Magdeburg nach der gesetzlichen Vorgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – entstehen.

Hierbei handelt es sich um:

- I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II,
- II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II,
- III. abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (einmalige Beihilfen) und
- IV. Erträge – Finanzielle Beteiligungen durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt.

I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II

Die Leistungserbringung erfolgt für Leistungsberechtigte nach dem SGB II für Kosten bzw. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU). Die Bedarfe werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern diese auch angemessen i.S.d. kommunalen Unterkunftsrichtlinie sind. Damit stellt die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sicher, dass diese Grundsicherung eine in der Regel vollständige Erstattung der Leistungen für Unterkunft und Heizung beinhaltet. Für das Jahr 2015 wurden für diese Aufwendungen 69.000.000 Euro in den städtischen Haushalt eingestellt.

Die Gesamtaufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, betragen im ersten Halbjahr 2015 insgesamt 34.804.274,26 EUR. Im Vergleich zum 30.06. des Vorjahres (35.032.923,70 EUR) waren die Gesamtausgaben leicht rückläufig.

Diese stabile Entwicklung spiegelt sich in der leicht abnehmenden Zahl der Bedarfsgemeinschaften und Arbeitslosen im Jahresvergleich wider. So ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften gegenüber dem 30.06 des Vorjahres um ca. 200 (vorl. Hochrechnung) auf 18.959 Bedarfsgemeinschaften gesunken.

Die durchschnittlichen Nettoausgaben der KdU pro Bedarfsgemeinschaft (BG) betragen im Kalenderjahr 2014 pro Monat 306,38 EUR (Anstieg zum Vorjahr 2013 um 4,69 EUR pro Bedarfsgemeinschaft).

Im Vergleich zu 2014 steigen diese Kosten 2015 voraussichtlich moderat um ca. 3,00 EUR pro Bedarfsgemeinschaft/Monat an.

II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

Neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung werden auch erforderliche Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten gewährt. Für das Jahr 2015 wurde hierfür ein Planansatz von 85.000 Euro in den Haushalt eingestellt, von denen im ersten Halbjahr 2015 bereits 49.899,97 EUR verausgabt wurden.

III. Abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt gesonderte Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten, für die Erstausrüstung von Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt, die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II erfasst sind.

Hierfür wurden im Jahr 2015 Aufwendungen in Höhe von 785.000 Euro eingeplant, im ersten Halbjahr 2015 sind hier bereits Aufwendungen in Höhe von 479.390,94 EUR entstanden.

IV. Erträge – Finanzielle Beteiligungen durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt und der Bund erstatten der Landeshauptstadt Magdeburg einen Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der Erstattungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- **Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II**
Der Bund beteiligte sich bisher im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zweckgebunden an den gesamten Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von 26,4 %.
Mit Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 22.12.2014 wurde § 46 Absatz 5 SGB II geändert. Danach beträgt die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Jahre 2015 bis 2017 nunmehr 30,1 % (Erhöhung um 3,7%).
- **Landesbeteiligungen aus dem Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 GSiG LSA (außerhalb des FAG)**
Die Kommunen erhalten diese Zuweisung in Höhe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld, die aus der Wohngeldgesetzgebung seit dem 01.01.2005 durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende resultieren.
- **Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GSiG LSA und §11 Abs. 3a FAG (Bund)**
Danach erhalten die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt Zahlungen aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Milderung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II ergebenden Lasten. Diese Zuweisungen werden auf die kommunalen Träger prozentual aufgeteilt.

Stand 30.06.2015

Erträge für KdU:	Bund	Land	SoBEZ	Summe
	10.383.312,19 €	3.831.959,91 €	8.230.618,12 €	22.445.890,22 €
Aufwendungen:	Gesamtausgabe KdU Stand 30.06.2015			34.804.274,26 €
	Anteil der Landeshauptstadt an den Gesamtausgaben KdU			12.358.384,04 €
	Anteil der Landeshauptstadt in Prozent			35,51 %

Fazit

Der prozentuale Anteil der Landeshauptstadt an den Gesamtausgaben der KdU im ersten Halbjahr 2015 i.H.v. 35,51 Prozent im Vergleich zum ersten Halbjahr 2014 i.H.v. 40,5 Prozent spiegelt die Entlastung der Kommunen durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung i.H.v. 3,7 Prozent wider. Durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung fällt der Anteil der Landeshauptstadt Magdeburg an den Gesamtausgaben der Kosten für Unterkunft und Heizung 2015 im Verhältnis zum Vorjahr bisher um ca. 1,9 Mio. EUR geringer aus.

Prognostisch ist davon auszugehen, dass die eingestellten Mittel für die Kosten für Unterkunft und Heizung 2015 i.H.v. 69.000.000,- EUR bei weiterhin moderat steigenden Nettoausgaben pro BG, um ca. 600.000 EUR überschritten werden. Damit würden die Ausgaben für KdU konstant zum Vorjahr ausfallen.

Weiterhin werden bei den Umzugskosten (gemäß § 22 Abs. 6 SGB II) und den Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II prognostisch Mehrausgaben für 2015 anfallen. Dies ist u.a. auf die Änderung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab 01.03.2015 zurückzuführen. Danach erhalten Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AsylbLG besitzen, ab März 2015 Leistungen nach dem SGB II, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mehr als 18 Monate zurückliegt.

Durch die Mehrerträge aus der Kostenerstattung vom Bund gemäß § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II ist eine gegenseitige Deckung im Deckungskreis DKSOZ vorhanden.

Borris